

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 24.07.2023

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:40 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Karin Halder

Michael Halder

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Oliver Jöchle

Rainer Marquart

Stefan Maucher

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Robert Rothmund

Gabi Schmotz

Franz Thurn

Martin Waibel

Britta Wekenmann-Arnold

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Günther Blaser

Bauamtsleitung Klaus Bonelli

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Stephan Wülfrath Ortstvorsteher

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Verwaltung

Tanja Mönikheim
Brigitte Thoma
Denise Ummenhofer

Ortsvorsteher/in

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Park Hasengärtlestraße“, Aulendorf
 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 2. FeststellungsbeschlussVorlage: 10/034/2023
- 5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Park Hasengärtlestraße"
 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 2. SatzungsbeschlussVorlage: 10/035/2023
- 6 Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung 2023/2024
 - a) Bedarfsplanung
 - b) Ganztagesangebot Grundschule - Rechtsanspruch und Personalbedarf
 - c) Neubau Schatzkiste - Inbetriebnahme - Gruppen - PersonalbedarfVorlage: 20/011/2023/1
- 7 Bebauungsplan „Am Bildstock II – 2. Änderung“
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Zustimmung zum Planentwurf
 3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)Vorlage: 40/051/2023
- 8 Bauplätze im Baugebiet "Mahlweiher"
Verkauf der 6 städtischen Grundstücke im Bieterverfahren
Vorlage: 40/042/2023
- 9 Feststellung des Jahresabschlusses der VGA zum 31.12.2022
Vorlage: 30/013/2023
- 10 Jahresabschluss VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31.12.2022 - Entlastung Aufsichtsrat
Vorlage: 30/014/2023
- 11 Annahme und Verwendung von Spenden
Vorlage: 20/017/2023
- 12 Verschiedenes
- 13 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 2

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Nachkontrolle schwerer Sturm vergangene Woche – Anfrage aus dem Verwaltungsausschuss

In der letzten Verwaltungsausschuss-Sitzung wurde angefragt, ob die städtischen Bäume nochmals kontrolliert werden nach dem Sturm.

Die beauftragte Fachfirma wird diese Kontrolle in dieser Woche noch durchführen.

Mietspiegel – Anfrage aus dem Verwaltungsausschuss

In der letzten Verwaltungsausschuss-Sitzung wurde angefragt, weshalb nicht alle Auswertungsbögen verwertet wurden und ob 132 Fälle ausreichen um eine statistisch sichere Aussage machen zu können.

BM Burth hat dies geklärt: Es konnten nicht alle Auswertungsbögen verwendet werden, weil teilweise falsche Daten eingetragen wurden. 132 Fälle sind völlig ausreichend, es würden sogar nur 30 Fälle genügen.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

BM Burth gibt folgenden Beschluss aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung bekannt: Dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Park Hasengärtlestraße“ wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 3
Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Punkte aus der Einwohnerschaft.

Beschluss-Nr. 4

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Park Hasengärtlestraße“, Aulendorf

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

2. Feststellungsbeschluss

Vorlage: 10/034/2023

Der Tagesordnungspunkt wird gemeinsam mit TOP 5 beraten.

SR Maucher ist befangen.

BM Burth begrüßt die beauftragten Fachplaner Herr Krug und Frau Tiefenthaler vom Planungsbüro Sieber Consult.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Park-Hasengärtlestraße“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 20.03.2023 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Park-Hasengärtlestraße“ in der Fassung vom 08.03.2023.
2. Mit diesem Entwurf wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Erfordernis der Planung/Standortalternativen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV - Park Hasengärtlestraße".

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Bauleitplanung soll auch dazu beitragen, den globalen Klimaschutz zu fördern. Dies kann im Wesentlichen dadurch erfolgen, dass der CO₂-Ausstoß insgesamt verringert wird. Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, den bundesweiten Energiebedarf künftig durch regenerative Energien decken zu können. Die Stadt Aulendorf möchte die Entwicklung regenerativer Energien fördern und unterstützen. Das vorliegende Plangebiet eignet sich aufgrund seiner Topographie, seines Zuschnittes und seiner Lage (ausreichende Erschließung, geringe Einsehbarkeit) sehr gut für eine Bebauung mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

In der „Alternativenprüfung Freiflächenphotovoltaik Aulendorf“ des Büros Planstatt Senner GmbH wird die vorliegende Fläche als „geeignet“ eingestuft. Es liegen keine Konflikte mit den räumlichen Kriterien vor.

Anhörung Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.03.2023 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.04.2023 bis 19.05.2023 statt.

Folgende wesentlichen Stellungnahmen sind im Rahmen der Anhörung der Träger

öffentlicher Belange und der öffentlichen Beteiligung eingegangen. Im Detail wird auf den beigefügten Abwägungsvorschlag verwiesen.

Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes "PV-Park Hasengärtlestraße" der Stadt Aulendorf umfasst entgegen den bisherigen Planungen im Bereich der Flurstücke Nr. 1594, 1595, ggf. 1592 (Gmkg. Aulendorf) Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Mit den vorliegenden Planungen wurde ein kleiner Teilbereich des ca. 9.000 m² großen Waldbestands mit in den Planungsbereich aufgenommen. Darüber hinaus grenzt dieser unmittelbar an den Geltungsbereich der geplanten "Freiflächen-Photovoltaikanlage" an. Insofern werden durch das Bauleitplanverfahren forstrechtliche/-fachliche Belange direkt berührt. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "PV-Park Hasengärtlestraße" Wald im Sinne von § 2 LWaldG liegt. Im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Wald als "Flächen für Wald" und im Flächennutzungsplan als „Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage“ dargestellt (vgl. Abb. 1.2). Insofern besteht diesbezüglich eine Unstimmigkeit zwischen den Darstellungen im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan.

Der strukturreiche Waldbestand fällt in Richtung Süden leicht ab und setzt sich überwiegend aus Laubbäumen zusammen. In Teilbereichen sind kleinere Fehlstellen zu erkennen. Das Plangebiet für die "Freiflächen-Photovoltaikanlage" umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,14 ha und wird aktuell land- und forstwirtschaftlich genutzt. Laut Landesentwicklungsplan gehört die Stadt Aulendorf zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Mit einem Waldanteil von 30,4 % weist sie im landesweiten Vergleich ein geringeres Bewaldungsprozent auf (Landesdurchschnitt 37,8%).

a. Wald gemäß § 2 LWaldG ("Flächen für Wald") innerhalb des Bebauungsplans

Bezüglich der im Bebauungsplan dargestellten "Fläche für Wald" weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB Wald im Bebauungsplan zwar festgesetzt werden kann, allerdings muss diese Festsetzung städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen. Letzteres ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Ungeachtet dessen dürfen für Waldflächen wegen der Sperrwirkung des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB keine landschaftspflegerischen Maßnahmen oder Bepflanzungsvorgaben festgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wird geraten, die dunkelgrün dargestellte "Fläche für Wald" aus der Bebauungsplanabgrenzung herauszunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme zum nördlich angrenzenden Waldbestand wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird in diesem Bereich zurückgenommen. Auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die übrigen Anmerkungen aus der Stellungnahme behandelt.

b. Wald gemäß § 2 LWaldG, der im Flächennutzungsplan mit einer anderen Nutzungsart ("Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage") dargestellt wird

Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine anderweitige Nutzungsart (hier: "Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage") dargestellt oder festgesetzt werden, ist nach § 10 LWaldG die Zustimmung der höheren Forstbehörde bzw. eine sogenannte Umwandlungserklärung erforderlich. Im vorliegenden Fall kann bereits darauf verwiesen werden, dass die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und eine Waldumwandlungserklärung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Aus diesem Grund ist die vorhandene Waldfläche von der Überplanung durch eine "andere Nutzungsart" auszusparen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird zurückgenommen, so dass sich der Wald außerhalb der Bauleitpläne befindet. Eine Waldumwandlung ist nicht beabsichtigt.

c. Waldabstand

Aus den vorliegenden Planunterlagen geht hervor, dass der Waldabstand aktuell nur mit ca. 5 m berücksichtigt wurde. Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben die Forstbehörden angeregt, mit baulichen Anlagen (hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage) einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dies wird seitens der höheren Forstbehörde nochmals ausdrücklich bekräftigt. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Zudem hat dies für den angrenzenden Grundstücks- und Waldeigentümer erhöhte Aufwendungen zur Folge (u.a. angepasste Waldrandpflege, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Es wird deshalb betont, dies in den weitergehenden Planungen durch die Einhaltung des Waldabstandes zu berücksichtigen und in den Unterlagen/Karten entsprechend darzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme zum Waldabstand wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird zurückgenommen, so dass der Waldabstand eingehalten wird. Es erfolgt keine Planänderung.

Landratsamt Ravensburg, Forst

Im nördlichen Bereich des Flurstück Nr. 1494 befindet sich eine Waldfläche, welche im derzeit gültigen Flächennutzungsplan dargestellt ist. Offenbar soll für diese Fläche eine Änderung in die Nutzungsart "Erneuerbare Energie" erfolgen. Hierzu wird folgendes aufgeführt: "Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft die höhere Forstbehörde unbeschadet der Bestimmungen des § 8, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 9 vorliegen." (§ 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG)). Uns ist nicht bekannt, dass ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung bei der unteren Forstbehörde eingegangen ist. Sollte die Umwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der Bauleitplan nicht genehmigt werden (§ 10 Abs. 2 Landeswaldgesetz).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme zur Waldfläche innerhalb des Geltungsbereiches wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird in diesem Bereich zurückgenommen, so dass sich die Waldfläche außerhalb befindet. Eine Waldumwandlung ist nicht beabsichtigt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 08.03.2023 zu eigen.**
- 2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 10.07.2023. Die Änderungen beschränken sich auf die Rücknahme des Geltungsbereiches sowie redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.**
- 3. Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des**

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV- Park Hasengärtlestraße" in der Fassung vom 10.07.2023 wird festgestellt.

Beschluss-Nr. 5

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Park Hasengärtlestraße"

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

2. Satzungsbeschluss

Vorlage: 10/035/2023

SR Maucher ist befangen.

Der Tagesordnungspunkt wird gemeinsam mit TOP 4 beraten.

BM Burth begrüßt die beauftragten Planer Herr Krug und Frau Tiefenthaler vom Planungsbüro Sieber Consult.

In der Sitzung des Gemeinderates am 23.05.2022 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Park Hasengärtlestraße“ gefasst.

Am 20.03.2023 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf billigt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Park Hasengärtlestraße“ in der Fassung vom 08.03.2023.
2. Mit diesem Entwurf werden die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert bis zum 05.05.2023 eine Stellungnahme abzugeben. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.04.2023 bis 19.05.2023 statt.

Erfordernis der Planung und Zielsetzung

Der Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Absicht eines ortsansässigen Vorhabenträgers eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Stadt unterstützt das Vorhaben, da es zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Stromerzeugung beiträgt, was ein vorrangiges Ziel der kommunalen Klimaschutzziele ist.

Der Standort für die geplante Anlage liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Daher sieht die Stadt ein Erfordernis bauleitplanerisch tätig zu werden. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und einer Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren in diesem Bereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen- Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Allgemeine Zielsetzung der Planung ist es, durch die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag zur umweltschonenden Energiegewinnung zu leisten.

Planungsrechtliche Vorschriften

Art der baulichen Nutzung

Die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung stellt einen zentralen Punkt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar. Die Bestimmung erfolgt nicht auf der Grundlage der Vorschriften des § 9 BauGB. Sie ist jedoch stark an die Systematik und Terminologie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angelehnt. Durch die Festsetzung des Nutzungszweckes "Freiflächen-Photovoltaikanlage" soll eine dem Allgemeinverständnis zugängliche Zielrichtung vorgegeben werden.

Die Art der baulichen Nutzung wird auf das geplante Vorhaben bezogen festgesetzt.

Es wird eine detaillierte Liste an zulässigen Nutzungen ausgearbeitet, die explizit an die für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage angepasst ist. Dies sind insbesondere aufgeständerte, nicht drehbare Photovoltaikmodule sowie die Transformatoren- und Übergabestation zur Einspeisung der produzierten Elektrizität in das öffentliche Stromnetz. Darüber hinaus sind Nebengebäude zulässig, welche zur Unterbringung von Wartungsgeräten und Wartungsmaterial dienen. Die Errichtung der Nebengebäude sowie der Anlagen zur Transformatoren- und Übergabestation sowie Speicher wurde auf eine maximale Grundfläche von 10 m² festgesetzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Errichtung von baulichen Anlagen, welche nicht der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen, auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Fläche soll möglichst effizient zur Erfüllung des definierten Nutzungszwecks "Freiflächen-Photovoltaikanlage" genutzt werden. Des Weiteren ist die Errichtung von Zäunen bis zu einer max. Höhe von 1,80 m zur Einfriedung der Anlage sowie Werbeanlagen in Form von Infotafeln, welche ausschließlich zur Eigenwerbung dienen und in keiner Ansicht eine Größe von 10 m² Fläche überschreiten zulässig. Fremdwerbungen oder Beleuchtungen der Anlage sind unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) im Plangebiet ergibt einen großen Spielraum für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Im überwiegenden Bereich ist eine GRZ von 0,80 festgesetzt. In diesem Bereich sollen die aufgeständerten, nicht drehbaren Photovoltaikmodule errichtet werden. Hierbei handelt es sich um das Kernstück der Freiflächen-Photovoltaikanlage, weshalb eine GRZ von 0,80 als erforderlich angesehen wird. Hierdurch soll eine möglichst effiziente Nutzung der Fläche ermöglicht werden, was den Grundsätzen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entspricht. Auch im westlichen Planbereich ist eine GRZ von 0,80 festgesetzt. In diesem Bereich sollen die erforderlichen Anlagen (Transformatoren- und Übergabestation sowie Speicher) und Nebengebäude errichtet werden. Eine GRZ von 0,80 erscheint für diesen Bereich angemessen. Insgesamt ist der Wert der GRZ so gewählt, dass einerseits die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgen kann, andererseits wird hierdurch einer potenziellen städtebaulichen Fehlentwicklung durch übermäßige Belegung mittels PV-Modulen entgegengewirkt.

Infrastruktur und Verkehrsanbindung

Der Planbereich wird über eine zu erstellende Zuwegung im südlichen Bereich an den vorhandenen Feldweg erschlossen. Der Feldweg ist über die „Hasengärtlestraße“ ausreichend an das Verkehrsnetz angebunden. Nach Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird sich der Verkehr auf wenige Fahrten (z.B. Reparatur- und Mähfahrzeuge) beschränken.

Im Rahmen der Erschließung wird eine Trafostation zu errichten sein. Auf die Festsetzung einer entsprechenden Fläche für diese Trafostation wird bewusst verzichtet. Trafostationen sind im Plangebiet allgemein zulässig, die exakte Lage kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden.

Befristung/Nutzungsdauer

Die festgesetzte Nutzung des Gebietstyps als "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist auf eine Dauer von 30 Jahren ab Inbetriebnahme der PV-Anlage begrenzt. Diese Festsetzung ist in der Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage begründet, deren Lebensdauer auf etwa 30 Jahre begrenzt ist. Nach dem Ende der Nutzung der PV-Anlage ist diese vollständig rückzubauen und zu entsorgen. Die Flächen im Plangebiet werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Als Folgenutzung wird eine landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.

Umweltbericht und Umweltprüfung

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Park Hasengärtlestraße" ist eine

Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen.

Der Bedarf an Grund und Boden (Geltungsbereich) beträgt insgesamt 2,85 ha Ackerfläche.

Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter möglichst gering zu halten, wurde vor Betrachtung der möglichen Ausgleichsmaßnahmen überprüft, inwieweit die Folgen des Eingriffs vermeidbar oder minimierbar sind. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen folgende Maßnahmen (Konzept zur Grünordnung):

- Eingrünung des Gebietes durch eine private Grünfläche mit Gehölzpflanzungen
- Der Wald nördlich des Plangebietes wird erhalten
- naturnahe Gestaltung der Pflanzungen durch Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze
- Ansaat und Entwicklung von Extensivgrünland zwischen und unter den Modultischen unter Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Begrenzung der Höhen
- Reduzierung des Versiegelungsgrades und dadurch Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Durchlässigkeit der Ränder des Plangebietes zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen
- Reduzierung des Versiegelungsgrades und dadurch Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Nach Berücksichtigung der planinternen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt kein weiterer Ausgleichsbedarf. Es kann ein Überschuss von 128.925 Ökopunkten generiert werden.

Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung

Im Rahmen der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind folgende wesentlichen Stellungnahmen eingegangen. Auf die beiliegende Abwägungstabelle wird im Detail verwiesen.

Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes "PV-Park Hasengärtlestraße" der Stadt Aulendorf umfasst entgegen den bisherigen Planungen im Bereich der Flurstücke Nr. 1594, 1595, ggf. 1592 (Gmkg. Aulendorf) Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Mit den vorliegenden Planungen wurde ein kleiner Teilbereich des ca. 9.000 m² großen Waldbestands mit in den Planungsbereich aufgenommen. Darüber hinaus grenzt dieser unmittelbar an den Geltungsbereich der geplanten "Freiflächen-Photovoltaikanlage" an. Insofern werden durch das Bauleitplanverfahren forstrechtliche/-fachliche Belange direkt berührt. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "PV-Park Hasengärtlestraße" Wald im Sinne von § 2 LWaldG liegt. Im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Wald als "Flächen für Wald" und im Flächennutzungsplan als „Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage“ dargestellt. Insofern besteht diesbezüglich eine Unstimmigkeit zwischen den Darstellungen im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan.

Der strukturreiche Waldbestand fällt in Richtung Süden leicht ab und setzt sich überwiegend aus Laubbäumen zusammen. In Teilbereichen sind kleinere Fehlstellen zu erkennen. Das Plangebiet für die "Freiflächen-Photovoltaikanlage" umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,14 ha und wird aktuell land- und forstwirtschaftlich genutzt. Laut Landesentwicklungsplan gehört die Stadt Aulendorf zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Mit einem Waldanteil von 30,4 % weist sie im landesweiten Vergleich ein geringeres Bewaldungsprozent auf (Landesdurchschnitt 37,8%).

a. Wald gemäß § 2 LWaldG ("Flächen für Wald") innerhalb des Bebauungsplans
Bezüglich der im Bebauungsplan dargestellten "Fläche für Wald" weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB Wald im Bebauungsplan zwar festgesetzt werden kann, allerdings muss diese Festsetzung städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen. Letzteres ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Ungeachtet dessen dürfen für Waldflächen wegen der Sperrwirkung des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB keine landschaftspflegerischen Maßnahmen oder Bepflanzungsvorgaben festgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wird geraten, die dunkelgrün dargestellte "Fläche für Wald" aus der Bebauungsplanabgrenzung herauszunehmen

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis zur Darstellung von Waldflächen, welche in ihrer Nutzung erhalten werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird entsprechend den Anregungen aus der Stellungnahme angepasst, wodurch die Waldfläche in der Darstellung entfällt. Die in der Stellungnahme aufgeführten forstrechtlichen Vorgaben zu den Waldflächen müssen daher nicht weiter berücksichtigt werden. Die Unstimmigkeit zwischen dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Darstellungen im Flächennutzungsplan werden damit ebenfalls richtiggestellt.

b. Wald gemäß § 2 LWaldG, der im Flächennutzungsplan mit einer anderen Nutzungsart ("Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage") dargestellt wird.

Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine anderweitige Nutzungsart (hier: "Fläche für Erneuerbare Energie – großflächige Photovoltaikanlage") dargestellt oder festgesetzt werden, ist nach § 10 LWaldG die Zustimmung der höheren Forstbehörde bzw. eine sogenannte Umwandlungserklärung erforderlich. Im vorliegenden Fall kann bereits darauf verwiesen werden, dass die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und eine Waldumwandlungserklärung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Aus diesem Grund ist die vorhandene Waldfläche von der Überplanung durch eine "andere Nutzungsart" auszusparen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis zur Darstellung von Waldflächen, welche in ihrer Nutzung erhalten werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird entsprechend den Anregungen aus der Stellungnahme angepasst, wodurch die Waldfläche in der Darstellung entfällt. Die in der Stellungnahme aufgeführten forstrechtlichen Vorgaben zu den Waldflächen müssen daher nicht weiter berücksichtigt werden. Die Unstimmigkeit zwischen dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Darstellungen im Flächennutzungsplan werden damit ebenfalls richtiggestellt

c. Waldabstand

Aus den vorliegenden Planunterlagen geht hervor, dass der Waldabstand aktuell nur mit ca. 5 m berücksichtigt wurde. Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben die Forstbehörden angeregt, mit baulichen Anlagen (hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage) einen Mindestabstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dies wird seitens der höheren Forstbehörde nochmals ausdrücklich bekräftigt. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in

unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Zudem hat dies für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer erhöhte Aufwendungen zur Folge (u.a. angepasste Waldrandpflege, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Deshalb wird betont, dies in den weitergehenden Planungen durch die Einhaltung des Waldabstandes zu berücksichtigen und in den Unterlagen/Karten entsprechend darzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis zum Waldabstand von 30 m zum Wald wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird entsprechend den Anregungen aus der Stellungnahme angepasst und der geforderte Waldabstand von 30 m zum Wald eingehalten.

Landratsamt Ravensburg, Forst

Entgegen früheren Darstellungen umfasst der Geltungsbereich nun auch eine Waldfläche im nördlichen Bereich der Flurstück Nummern 1594, 1595 sowie ggf. 1592.

Es ist baurechtlich unzulässig, vorhandene Waldflächen in einen Bebauungsplan einzubeziehen (Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b Baugesetzbuch (BauGB)), um sie als Wald zu erhalten. Dies dient offenkundig nicht der Förderung der Forstwirtschaft (vgl. BVerwG, 14.7.1972, DVBl.1973, 321). Zudem besteht nach Auffassung der Planer eine Diskrepanz zwischen der Darstellung des Flächennutzungsplan-Entwurfs, Nutzungsart "Erneuerbare Energie" sowie der hier vorliegenden Planung "Wald". Es wird daher empfohlen, den Geltungsbereich entsprechend anzupassen und die Waldfläche aus dem Geltungsbereich herauszunehmen. Die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB für den derzeitigen "Waldrand" können durch die untere Forstbehörde nachvollzogen werden. Die Darstellung "Waldabstand gemäß § 4 Abs.3 Landesbauordnung (LBO)" entspricht jedoch nicht den gesetzlichen Vorgaben und soll auf 30 m angepasst werden. Bäume und Sträucher sind Forstpflanzen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Insofern werden sich die Waldfläche und somit auch der Waldrand bei Festsetzung einer privaten Grünfläche mit Pflanzbindung von Bäumen und Sträuchern weiterhin verschieben.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis zur Darstellung von Waldflächen, welche in ihrer Nutzung erhalten werden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird entsprechend den Anregungen aus der Stellungnahme angepasst, wodurch die Waldfläche in der Darstellung entfällt. Die in der Stellungnahme aufgeführten forstrechtlichen Vorgaben zu den Waldflächen müssen daher nicht weiter berücksichtigt werden.

Der Hinweis zum Waldabstand von 30 m zum Wald wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wird entsprechend den Anregungen aus der Stellungnahme angepasst und der geforderte Waldabstand von 30 m zum Wald eingehalten. Dadurch wird ebenfalls sichergestellt, dass sich der Waldrand nicht aufgrund der vorgesehenen Pflanzung verschiebt

Weder Plan- noch Textteil enthalten Aussagen zur Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit des angrenzenden Waldes. Ferner liegt leider kein Abwägungsergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung vor, sodass nicht geprüft werden kann, ob die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung weiterhin vollumfängliche gewährleistet wird. Die Aussage, dass "seitens des Forstes [...] ein Waldabstand von 5-10 m als ausreichend angesehen [wurde]" (Textteil P. 7.2.4.2), ist so nicht korrekt wiedergegeben. Dieser Abstand wird seitens des Forstamts bei Abweichung des sonst bei Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten obligatorischen 30 m-Abstands als absolutes Minimum angesehen. Auf Gefahren, welche für die PV-Anlage und Umwelt durch umstürzende Bäume etc. entstehen können sowie Bewirtschaftungerschwernisse für den Waldbesitzer wurde bereits in früheren Stellungnahmen hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis zur Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit des angrenzenden Waldes wird zur

Kenntnis genommen und im Kapitel "5.19" sowie 8.2.3.7 ergänzt. Ebenso wird der Hinweis zur Wiedergabe des vorgesehenen Waldabstandes zur Kenntnis genommen. Die Aussage zum Waldabstand wurde dem Ergebnisvermerk zur WebEx-Videokonferenz vom 15.06.2022 zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB entnommen. Der Geltungsbereich wurde inzwischen dennoch angepasst und der geforderte Waldabstand von 30 m zum Wald eingehalten.

Landratsamt Ravensburg, Naturschutz

Die planungsrechtlichen Festsetzungen bezüglich der Ausgleichsfläche/Ausgleichsmaßnahme "Pflanzung von gebietsheimischen Sträuchern/Schlehenhecke" (Punkt 2.10, S. 7) sind entsprechend dem Umweltbericht wie folgt zu ergänzen:

Zur Entwicklung und dauerhaften Sicherung der festgesetzten Schlehen-Feldhecke ist diese zweireihig auszuführen. Innerhalb der Reihen der Hecke sind die Gehölze mit einem Abstand von 2 m zu pflanzen. Die Sträucher sind mit einer Höhe von 60 - 100 cm zu pflanzen. Abgängige Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen bei Punkt 2.14 "Pflanzungen" (S.8ff) sind inhaltlich der geplanten Eingrünungsmaßnahme anzupassen und daher wie folgt zu korrigieren:

- Im ersten Aufzählungspunkt ist der Begriff "Bäume" zu streichen, da nur heimische Sträucher gepflanzt werden sollen.
- Bäume (beide Wuchsklassen) sind aus der Pflanzliste zu entfernen. In der Liste sollen nur Sträucher enthalten sein.
- Die Pflanzliste der Sträucher ist gemäß der geplanten Ausgleichsmaßnahme (Punkt 2.10) anzupassen.

Im Textteil des Bebauungsplans findet die Entwicklung und Sicherung einer Extensivwiese unter 2.11 "Natur und Artenschutz" ihren Niederschlag, als Ausgleichsmaßnahme entsprechend dem Umweltbericht. Zur Klarstellung wird empfohlen, die entsprechende Rechtsgrundlage für die Festsetzung zu nennen. Aus der Sicht der Planer ist die Festsetzung noch nicht hinreichend bestimmt (z.B. fehlen die Lage und Größe der Fläche). Bei einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bedarf es außerdem eines städtebaulichen Grundes. Deshalb wird empfohlen, den Bezug der bereits genannten Maßnahmen zur zukünftigen Nutzung der Fläche gemäß Umweltbericht herzustellen (z.B. ... zur Anlage und Sicherung einer Fettwiese mittlerer Standorte). Die Stadt Aulendorf hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Es wird daher angeregt, die Umsetzung und Sicherstellung der Maßnahme in den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabensträger aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Aussagen zur Festsetzung der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme werden zur Kenntnis genommen. Aus Gründen der Flächenverfügbarkeit wird weiterhin an der derzeitigen Breite der Hecke festgehalten, da dadurch bereits der notwendige Sichtschutz sowie Lebensraum für Tiere hergestellt wird und eine Verbreiterung der Hecke zu Lasten der Fläche für Photovoltaik einhergehen würde. Des Weiteren ist es zwar unwahrscheinlich, aber dennoch möglich für den Vorhabenträger Bäume im Plangebiet zu pflanzen. Für diesen Fall regelt die vorhandene Pflanzliste, dass nur heimische Bäume verwendet werden können. Der Hinweis zur Pflanzqualität sowie den Umgang mit abgängigen Sträuchern wird in Kapitel 2.9 ergänzt. Die Pflanzliste wurde gemäß der geplanten Ausgleichsmaßnahme angepasst.

Der Hinweis zur Klarstellung der Lage der Ausgleichsmaßnahme wird zur Kenntnis genommen. Hierbei ist zu vermerken, dass es sich bei der Ausgleichsmaßnahme um die Strauchpflanzung zur Eingrünung des Plangebietes handelt. Die extensive Wiese ist eine Minimierungsmaßnahme, die auch innerhalb der Baufläche durchgeführt wird. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist der eingezäunte Bereich dargestellt und somit Lage und Größe der Extensivwiese erkennbar, welche annähernd den gesamten

Geltungsbereich beinhaltet. Die planungsrechtliche Festsetzung 2.11 wurde entsprechend des Vorschlages der Behörde "Natur- und Artenschutz zur Anlage und Sicherung einer Fettwiese mittlerer Standorte" betitelt. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen werden im Durchführungsvertrag geregelt.

Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer

Dem Textteil ist bislang folgende Ausführung zu entnehmen: Auf Grund der Überdeckung mit Solarmodulen trifft das Niederschlagswasser zukünftig an weniger Stellen konzentriert statt flächendeckend auf. Da die Fläche jedoch nur punktuell und sehr kleinflächig versiegelt wird, kann das auf der Fläche auftreffende Niederschlagswasser auch weiterhin vollständig und ungehindert im Boden versickern. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser. Dieser Ausführung kann nicht vollständig gefolgt werden. Insbesondere bei Starkregenereignissen nach längeren Trockenphasen und damit auch nach Aushärtung und Austrocknung der Böden unter den Solarmodulen, ist von einer reduzierten Aufnahmefähigkeit der Böden auszugehen. In Verbindung mit der Bündelung der Starkregenereignisse kann es daher zur Ausbildung lokaler Hangschichtfluten kommen. Negative Effekte durch den geplanten PV-Park auf unterliegende landwirtschaftlich genutzte Flurstücke sollten daher durch entsprechende Maßnahmen, z.B. in Form einer Umwallung oder in Form eines Rückhaltebeckens entlang der Tiefenlinie verhindert werden. Insbesondere die gemäß der vorliegenden Vorhabens- und Erschließungsplanung fast vollständige Überwachung der Fläche lässt die Rückhaltemaßnahmen notwendig erscheinen. Größere Reihenabstände zwischen den Modulen würden sich ebenfalls positiv auf die Interzeption bzw. Versicherungsleistung im Plangebiet auswirken durch eine zum einen größere unüberdachte Grasfläche zwischen den Modulreihen und zum anderen eine größere Versicherungsstrecke zwischen den Modulen.

Stellungnahme der Verwaltung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken hinsichtlich der Versickerungsleistung auf dem Plangebiet bestehen und auf die Gefahr von Hangschichtfluten hingewiesen wird. Bei den vorliegenden Böden handelt es sich vorwiegend um lehmigen Sand mit einer ca. 20 cm mächtigen Krume sowie stark lehmigen Sand mit einer ca. 30 cm mächtigen Krume. Beide Bodenarten gewährleisten durch den Sandanteil zumindest eine anteilige Versickerung. Da das Plangebiet lediglich in 116 m² vollständig versiegelt ist, kann sich das Wasser weiterhin oberflächlich verteilen und vor Ort versickern. Durch die Anlage einer Extensivwiese sowie einer Hecke um das gesamte Plangebiet wird die Wasseraufnahmefähigkeit im Plangebiet aufgrund der Vegetation gesteigert. Insbesondere die durchgehende Hecke bildet dabei eine Pufferzone zu benachbarten Flächen. Zusätzlich wird auf der gesamten östlichen Seite des Geltungsbereiches eine Mulde vorgesehen, die für einen weiteren Rückhalt von Wassermassen sorgt. Diese ist auf ein hundertjähriges Regenereignis (HQ100) anzulegen. Die genaue Größe und Verortung der Sickermulden innerhalb der privaten Grünfläche wird durch fachgutachterliche Berechnungen im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung festgelegt.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 10.07.2023 zu eigen.**
- 2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser**

Entwurfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfassung vom 10.07.2023. Die Änderungen beschränken sich auf Anpassungen des Geltungsbereiches aufgrund des Waldabstandes, der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und der Behandlung des Niederschlagswassers auf dem privaten Grundstück sowie Ergänzungen der Hinweise und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.

- 3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "PV-Park Hasengärtlestraße" in der Fassung vom 10.07.2023 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.**

Beschluss-Nr. 6

Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung 2023/2024

a) Bedarfsplanung

b) Ganztagesangebot Grundschule - Rechtsanspruch und Personalbedarf

c) Neubau Schatzkiste - Inbetriebnahme - Gruppen - Personalbedarf

Vorlage: 20/011/2023/1

BM Burth erläutert, dass die Stadt jährlich eine Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung zu erstellen hat.

Die Bedarfsplanung stellt die Ist-Situation und anhand der vorliegenden Anmeldungen und Geburtenzahlen sowie der Prognosen der Bevölkerungsentwicklung im kommenden Kindergartenjahr dar. Außerdem werden die geplanten Veränderungen zur Gruppenzahl, Platzangebot und Betreuungsformen aufgenommen.

Bestand der Einrichtungen, Gruppen und Plätze (Anlage 3 zur Vorlage)

Die Zahl der Einrichtungen liegt unverändert bei zehn Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 22 Gruppen. Von den 22 Gruppen werden derzeit alle Gruppen als Vollgruppen geführt.

Aktuell stehen nach Betriebserlaubnis im Gesamten 455 Kindergartenplätze zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der altersgemischten Gruppen, bei denen Kinder U3 Kinder 2 Plätze in Anspruch nehmen, reduziert sich die Gesamtzahl auf 423 Plätze.

Die 423 Plätze gliedern sich in 364 Ü3 und 59 U3 Plätze. Für die U3 Kinder ergibt sich ein Platzangebot von 29 altersgemischten Plätzen (2-3-jährige) und 30 Krippenplätze (1 bis unter 3 Jahre).

Übersicht über die Belegung und die verfügbaren Plätze

a) Laufendes KiGA-Jahr 2022/2023 (Anlage 1)

In dieser Tabelle ist der Belegungsstand aller Einrichtungen zum 01.03.2023 mit 4 freien Plätzen und zum Ende des KiGa-Jahres im August 2022 mit 18 freien Plätzen dargestellt.

b) Kommendes KiGa-Jahr 2023/2024 (Anlage 1a) mit 7 freien Plätzen

Das Gesamtangebot an Plätzen nach Betriebserlaubnis beträgt für das Kindergartenjahr 2023/2024 455 Plätze. Zu Beginn des Kindergartenjahres im September 2023 sind 81 Plätze frei, die im Laufe des Jahres belegt werden, sodass nach derzeitigem Stand zum Ende des Kindergartenjahres im August 2024 noch 7 Plätze zur Verfügung stehen. Im Bereich der Ganztagesbetreuung und im Krippenbereich gibt es, wie im letzten Jahr, für das neue Kindergartenjahr keine freien Plätze mehr.

Die Planung für das Kindergartenjahr 2023/2024 sieht in diesem Jahr keine Veränderungen vor. Es wird weiterhin das Ziel verfolgt, den Kindergartenneubau schnell voranzutreiben.

Mit 92 % ist die Annahme des Betreuungsangebots (Versorgungsquote) im Ü3-Bereich und 26 % im U3 Bereich ein Beleg dafür, dass ein Großteil der Kinder eine Kita in Aulendorf besucht.

Die Belegungsquote mit 101 % im Ü-Bereich (3-6 Jahre) und 85 % im U3 Bereich (1-3 Jahre), davon 100 % Auslastung im Krippen- und Ganztagesbereich, zeigt die hohe und seit dem letzten Jahr gestiegene Auslastung der Einrichtungen.

Damit kann auch in diesem Jahr grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der geplante Ausbau der Einrichtungen, mit dem Neubau einer Kita, erforderlich ist. Zumal durch vielfältige Bautätigkeit nicht nur durch die Erschließung von Baugebieten, sondern auch durch das derzeit große Angebot an neuen Geschosswohnungen weiter junge Familien nach Aulendorf ziehen werden, die entweder eine Geschosswohnung oder durch Veräußerung und Umzug freiwerdende Häuser beziehen.

Zudem wird der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ab einem Jahr und der Bedarf nach Ganztagesplätzen aufgrund Berufstätigkeit immer stärker eingefordert.

Kindergartenneubau

Inbetriebnahme zum 01.09.2024

Zielsetzung ist eine Inbetriebnahme des Kindergartenneubaus ab 01.09.2024.

Der Kindergartenneubau bietet Platz für bis zu 5 Gruppen. Unter Berücksichtigung der bestehenden 2 Gruppen in der Übergangslösung Schatzkiste, können 3 weitere Gruppen eröffnet werden. Diese 3 Gruppen bieten zusätzliche 45 neue Kindergartenplätze, 2 neue Krippengruppen (GT und VÖ6) mit insgesamt 20 Plätzen und eine Gruppe für Ü3 Kinder mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ7 ohne AM mit 25 Plätzen. Die Platzzahlen steigen von 423 Plätze auf 468 Plätze.

Die Stadt empfiehlt zunächst zum 01.09.2024 mit insgesamt 4 Gruppen zu starten. Die 2 bestehenden Gruppen sollen übernommen werden und für 2 weitere Gruppen soll eine Betriebserlaubnis eingeholt werden. Die zwei neuen Gruppen sollen das Platzangebot im Krippenbereich und in der Betreuung ab 3 Jahren erweitern. Folgende Gruppen sollen neu eröffnet werden: 1) Krippengruppe GT/VÖ6-Betreuung (10 Plätze)

2) VÖ7 Gruppe für Kinder ab 3 Jahren ohne Altersmischung mit 25 Plätzen. Die 5te Gruppe ist als Krippengruppe vorgesehen und soll je nach Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt eröffnet werden.

Im Zuge der Inbetriebnahme von den genannten 4 Gruppen steigt der Personalbedarf von 4,99 Mitarbeitern auf 9,84 Mitarbeitern (pädagogische Fachkräfte). Zusätzlich soll im Rahmen der Ganztagesbetreuung im Kindergarten eine neue Stelle einer Hauswirtschaftskraft mit 25% geschaffen werden. Die Stellen der Kindergartenleitung und stellv. Leitung sollen zum nächst möglichsten Zeitpunkt intern ausgeschrieben werden.

Nähere Einzelheiten zu Platzzahlen, Betreuungszeiten und Personalbedarf können dem schriftlichen Teil der Bedarfsplanung entnehmen.

Rechtsanspruch Ganztagesbetreuung in Schulen

Das vom Bundestag nach Vermittlung mit den Ländern beschlossene Ganztagesförderungsgesetz wurde am 11. Oktober 2021 verkündet. Das Gesetz beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Jahr 2026. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Inbetriebnahme Grundschulneubau

Aktuell wird von einer Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Räumlichkeiten in der Grundschule im September 2024 ausgegangen. Mit dem Erweiterungsbau erhöht sich das Platzangebot der über Mittagbetreuung in Themenräumen und der Mensa. In der Mensa können dann bis zu 100 Kinder gleichzeitig Mittagessen (aktuell 60 Kinder in 2 Schichten).

Im Zuge des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung und der Inbetriebnahme des Grundschulneubaus wurde der künftige Personalbedarf ermittelt. Unter Berücksichtigung

des aktuellen Personalbestands steigt der Personalbedarf um 1,50 VK, besetzt mit pädagogischen Fachkräften in Voll- oder Teilzeit. Es wird empfohlen die Stelle „Pädagogische Fachkraft als Leitung der Ganztagesbetreuung“ zum Schuljahr 2023/2024 zu schaffen und zeitnah auszuschreiben. Eine weitere Stelle pädagogische Fachkraft in Voll- oder Teilzeit ist zum Schuljahr 2025/2026 zu schaffen und Anfang 2024 auszuschreiben.

Platzangebot / Gebühreneinführung GTS-1 SJ 2023/2024

Die Grundschule Aulendorf ist eine teilgebundene Grundschule nach § 4a Schulgesetz. Dieses Angebot bietet die Schule in der Variante drei Tagen mit acht Stunden an. Dabei sind die drei Tage als Einheit bindend vom Ministerium vorgegeben und unterliegen der Schulpflicht. Diese 3 Tage sind nur im Block, nicht an einzelnen Tagen buchbar. Alle Kinder, die für die Ganztageschule (3 Tage) fristgerecht angemeldet werden, muss die Schule aufnehmen.

In diesem Jahr wurden 100 Kinder zur Ganztagesbetreuung an 3 Tagen angemeldet. Diese 100 Kinder nehmen einen festen Platz in der Mensa und über Mittag Betreuung am Montag, Dienstag und Donnerstag ein.

Darüber hinaus bietet die Grundschule am Mittwoch die Variante 3+1 an, um den Bedarf auch nach einem vierten Tag abzudecken. 60-75% der Eltern (Werte der Vorjahre) wählten die 4-Tagesvariante im Vergleich zur 3 Tagesvariante.

In der Grundschule Aulendorf werden Mischklassen geführt, dies bedeutet gemeinsamen Unterricht in einer Klasse für Halbtageschüler wie Ganztageschüler. In diesem Rahmen wird in allen Klassenstufen der Unterricht auch auf einen Nachmittag gelegt. Für die Fahrschüler ist die Mittagspause zu Hause ggf. sehr kurz. So entstand 2018 das GTS-1 Angebot. Diese GTS-1 Plätze (Mensa und Betreuung über Mittag am Tag der Mittagschule) ist als einzelner Tag buchbar. Aufgrund der Kapazitätsgrenzen in der Mensa und aufgrund dem zur Verfügung stehende Personal, sind diese Plätze begrenzt.

Im Juli 2022 gab es keine Warteliste für Klasse 3 und 4. In Klasse 1 und 2 warten zum Anmeldestichtag Juli 2022 10 Kinder auf der Warteliste, die im Laufe des Schuljahres 2022/2023 auf ca. 20 Kinder stieg. Im Schuljahr 2022/2023 hatten ca. 65 Kinder einen GTS-1 Platz.

Zum Schuljahr 2023/2024 erhalten 35 Kinder einen GTS-1 Platz. Im Elternbeirat und der Schulkonferenz wurde festgelegt, dass wenn die Zahl der Anmeldewünsche die vorhandenen Plätze übersteigt, nach folgenden Prioritäten vergeben wird:

1. Busschüler
2. Alleinerziehendes Elternteil, welches berufstätig ist
3. Beide Elternteile über Mittag berufstätig
4. alle anderen

Sofern nicht alle Busschüler aufgenommen werden können, entscheidet die Fahrzeit und Länge des Schulweges. Innerhalb der anderen Gruppen wird gelost.

Die Aufnahme/Warteliste setzt sich für das Schuljahr 2023/2024 wie folgt zusammen:

Aufgenommen wurden GTS-1 nur Fahrschüler und genehmigte Schulbezirkswechsel:

Klasse 1: 7 Schüler
Klasse 2: 9 Schüler
Klasse 3: 9 Schüler
Klasse 4: 10 Schüler

Warteliste

Klasse 1 für Montag: 16 Schüler
Klasse 2 für Dienstag: 11 Schüler
Klasse 3 für Mittwoch: 22 Schüler
Klasse 4 für Donnerstag: 29 Schüler

Somit wurden 35 „Buskinder“ aufgenommen und 78 Kinder der „Kernstadt“ stehen auf der Warteliste. Aufgrund der diesjährigen hohen Nachfrage konnte zum aktuellen Zeitpunkt 78 Schülern kein GTS-1 Platz angeboten werden. In Folge der Absagen gehen täglich Elternbeschwerden beim Elternbeirat, bei den GTS-Mitarbeitern, der Schulleitung und der Stadtverwaltung ein.

In der Sitzung des „Entwicklungsbeirat Ganzttag“ an der Grundschule Aulendorf am 18.07.23 haben sich Vertreter der Lehrer, Schulsozialarbeiter, Schulleiter, GTS-Mitarbeiter und der Stadtverwaltung über die Qualitätsmerkmale Ganztagesesschule und der aktuellen Platzsituation GTS-1 ausgetauscht. Folgender Vorschlag wird als Lösungsansatz gesehen: Die organisatorischen Strukturen der GTS Betreuung soll angepasst werden und eine dritte rollierende Schicht beim Mittagessen in der Mensa, mit max. bis zu 20 zusätzlichen Plätzen am Tag, soll eingeführt werden. Im Gesamten könnten durch diese Maßnahme ca. 40 Kinder von der Warteliste eine Platzzusage erhalten. In diesem Zuge muss das Personal zur Betreuung der Kinder nach dem Mittagessen erhöht werden. Es wird eine weitere Aufsichtsperson für 2,5 Stunden am Tag, an jeweils 4 Tagen und 37 Wochen im Jahr benötigt. Mit einem Stundenlohn von 12 EUR/Std. entstehen zusätzliche Personalkosten in Höhe von ca. 4.500,00 EUR im Jahr. Diese Mehrkosten werden teilweise über die bestehende GTS Landesförderung und über das Jugendbegleiterprogramm abgewickelt. Die von der Stadt zu tragenden restlichen Personalkosten belaufen sich auf ca. 2.000 EUR im Jahr. Zur Refinanzierung und bedarfsgerechten Platzvergabe werden weitere Maßnahmen empfohlen:

- Einreichung einer Arbeitgeberbescheinigung über die Arbeitszeit beider Elternteile, einzureichen von allen auf der Warteliste GTS-1 stehenden Schülern.
- Einführung einer Betreuungsgebühr für GTS-1 Kinder ab dem Schuljahr 2023/2024. Im Zuge der Neukonzeption „Ganztagesbetreuung unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches und der Inbetriebnahme des Neubaus an der Grundschule“ werden die künftigen Kosten für die Betreuung neu kalkuliert und festgelegt.

Die Höhe der Kosten sollen pauschal auf 20 EUR im Monat pro Schüler/GTS-1 Tag für 11 Monate im Jahr festgelegt werden. Daraus ergibt sich für die Eltern eine Jahresgebühr von 220 EUR im Jahr pro GTS-1 Platz. Bei Krankheit des Kindes erfolgt keine Rückerstattung der GTS-1 Gebühr. Durch die Einführung der Gebühren entstehen der Stadt Aulendorf Mehreinnahmen in Höhe von hochgerechnet 220 EUR * ca. 75 GTS-1 Plätze, ergibt 16.500 EUR im Jahr.

Die Schulleitung bittet darum, dass für das Betreuungsangebot ein Entgelt erhoben wird. Die Gebühr ist wichtig, um eine klare Abgrenzung zwischen Ganztagschule und Betreuung aufzuzeigen. Nur durch eine zusätzliche Betreuungsgebühr besteht die Chance, dass sich die Gruppe der Kinder mit GTS-1 Wunsch auf der Warteliste, wie auch aus der bisher schon zugesagten Gruppe der Buskinder, minimiert und dadurch den Eltern die „wirklich“ einen Platz brauchen ein Platzangebot gemacht werden kann.

Im Vergleich zu benachbarten Kommunen ist keine Schule bekannt, die die genannten Betreuungsmodule kostenfrei anbieten. Im Hinblick auf die Gebühreneinführung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Grundschulneubaus und Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung der Grundschüler ab 2026 macht es Sinn, diese Gebühr bereits jetzt

stufenweise einzuführen.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28.06.23 wurde das Thema (Beschlussantrag 1-8) vorberaten. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, der Bedarfsplanung 2023/2024 in nachstehenden Punkten zuzustimmen.

Des Weiteren wurde in der Sitzung vom 19.07.2023 über das Platzangebot GTS-1 und die damit verbundene Gebühreneinführung beraten. Der Verwaltungsausschuss spricht sich für eine Einführung von Gebühren für das GTS-1 Angebot aus.

Der Gemeinderat stimmt der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2023/2024 in folgenden Punkten einstimmig zu:

- 1) Inbetriebnahme Kindergartenneubau Schatzkiste zum 01.09.2024 mit 4 Gruppen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die zwei bestehenden Gruppen zu übernehmen und eine Betriebserlaubnis zunächst für 2 weitere Gruppen (1 Krippengruppe GT, VÖ6 und eine Gruppe Ü3 VÖ7 ohne AM) einzuholen. Die 5. Gruppe wird nach Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt eröffnet.**
- 2) Die Stadtverwaltung wird mit der internen Ausschreibung und Besetzung der Kindergartenleitung „Schatzkiste“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt und unbefristet beauftragt. Die Eingruppierung erfolgt mit der Eröffnung der 4 Gruppen zum 01.09.2024 und richtet sich nach bestehenden Kinderzahlen zwischen S13 und S15.**
- 3) In diesem Zuge soll auch die interne Ausschreibung der stellv. Kindergartenleitung erfolgen (EG S13). Die Stelle ist unbefristet und wird ab 01.09.2024 besetzt.**
- 4) Zum Ausgleich der Mehrbelastung der Kindergartenleitung durch den Neubau wird der Ausschreibung und Besetzung einer pädagogischen Fachkraft zwischen 30-50 % ab 01.09.2023, unbefristet, zugestimmt (EG S 8).**
- 5) Um den erforderlichen Mindestpersonalschlüssel nach KVJS zu erreichen, werden die 4,35 VK pädagogische Fachkräfte und Zusatzkräfte Anfang 2024 in Voll- und Teilzeit unbefristet ausgeschrieben und im Zeitraum Juli bis September 2024 eingestellt.**
- 6) Im Rahmen der Ganztagesbetreuung wird der Einstellung einer Hauswirtschaftskraft mit 25 %, unbefristet, zum 01.09.2024 zugestimmt (EG 1).**
- 7) Im Rahmen der Inbetriebnahme des Grundschulneubaus und des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung für Grundschüler wird die Kommune mit der Ausschreibung einer neuen Stelle „Päd. Fachkraft als Leitung der Ganztagesbetreuung“ in Voll- oder Teilzeit beauftragt. Die Stelle ist unbefristet zum Schuljahresbeginn 2023/2024 zu besetzen und je nach Qualifikation zwischen S8 und**

S15 einzugruppieren.

- 8) Zur Umsetzung des Rechtsanspruches wird eine weitere Stelle päd. Fachkraft zur Betreuung der Ganztageskinder zum Schuljahr 2025/2026 unbefristet ausgeschrieben und besetzt. Eingruppiert wird die Stelle je nach Qualifikation bis zu S 8. Die unter Punkt 7 und 8 aufgeführten Stellen umfassen im gesamten 150 %.**
- 9) Zur Schaffung von weiteren Plätzen im GTS-1 Bereich wird die Verwaltung beauftragt, die vorgenannten organisatorischen Regeln umzusetzen und eine Betreuungsgebühr in Höhe von 20 EUR pro Monat und Schüler für einen GTS-1 Platz ab dem Schuljahr 2023/2024 einzuführen. Die Betreuungsgebühr ist für 11 Monate im Jahr zu entrichten und wird bei Krankheit nicht zurückerstattet. Diese Gebühr ist befristet bis zur Neuregelung der Gebühren im Zuge der Neukonzeption „Ganztagesbetreuung unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches und der Inbetriebnahme des Neubaus an der Grundschule“.**

Beschluss-Nr. 7

Bebauungsplan „Am Bildstock II – 2. Änderung“

1. Aufstellungsbeschluss

2. Zustimmung zum Planentwurf

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1

Baugesetzbuch (BauGB)

Vorlage: 40/051/2023

BM Burth begrüßt Frau Kasten als beauftragte Fachplanerin.

BM Burth erläutert, dass das Wohngebiet „Am Bildstock II“ am westlichen Rand der Kernstadt Aulendorf, zwischen der Saulgauer Straße (Landesstraße L 285) im Süden, der Hillstraße im Norden und der Verbindungsstraße zwischen Saulgauer- und Hillstraße im Westen liegt.

Östlich schließt das Plangebiet an die bebauten Bereiche der Wohngebiete „Am Bildstock II“ und „Galgenbühl“ an, westlich der Verbindungsstraße und nordwestlich der Hillstraße grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Südlich der Saulgauer Straße liegt der bewaldete Bereich um den Mahlweiher.

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die Flächen tragen, bis auf einen schmalen Feldrain entlang der angrenzenden Straßen, keinen Bewuchs.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf als Wohnbaufläche W4 ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Bildstock II“ vom 24.01.1994, der hier Allgemeines Wohngebiet WA, Verkehrsflächen und Grünflächen festsetzt. Der südöstliche Teilbereich des Bebauungsplanes „Am Bildstock II“ wurde in den 1990er Jahren umgesetzt und ist vollständig bebaut. Die Flächen des Grundstücks Flst.Nr. 950 verblieben in privatem Eigentum und standen für eine Erschließung und Bebauung bislang nicht zur Verfügung. Zwischenzeitlich konnten die Flächen durch die Stadt Aulendorf erworben werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Bildstock II“ wurde eine sehr großzügige Grundstücksaufteilung gewünscht, die nicht mehr zeitgemäß ist und vor allem in den Bereichen mit festgesetzter Doppelhausbebauung nicht der Grundstücksnachfrage entspricht.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll für die bisher unbebauten Bereiche (Grundstück Flst.Nr. 950) eine Nachverdichtung, vor allem durch die Reduzierung der Grundstücksgrößen und die Verkleinerung des zentralen Platzbereiches erreicht werden.

Im Bereich der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten, sehr großzügigen öffentlichen Grünflächen entlang der Landesstraße soll ein begrüntes Rückhaltebecken für das anfallende Niederschlagswasser aus dem Plangebiet und aus dem geplanten Wohnbaugebiet „Buchwald“ nördlich der Hillstraße integriert werden, da die in diesen Bereichen anstehenden Böden eine vollständige Versickerung des Regenwassers nicht zulassen.

Der bisherige Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bildstock II“ überlappt mit dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Buchwald“ nördlich der bestehenden Bebauung an der Hillstraße. Die bisher als Grünflächen zur Randeingrünung festgesetzten

Bereiche sollen deshalb aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bildstock II – 2. Änderung“ ausgenommen werden.

Die schmale Verbindungsstraße zwischen Hillstraße und Landesstraße L 285 soll auf dem Grundstück Flst.Nr. 959 als Gemeindestraße ausgebaut werden. Die Einmündung in die Landesstraße L 285 muss daher verkehrsgerecht gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) umgebaut werden. Die für den Knotenpunkt erforderlichen Grundstückflächen werden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bildstock II“ ausgenommen.

Für den Ausbau des Knotenpunktes mit Linksabbiegespur und Anschluss der Verbindungsstraße zur Hillstraße wurde eine bautechnische Genehmigung beim Regierungspräsidium Tübingen Referat Straßenbau Süd beantragt.

Umweltbelange

Der Bebauungsplan „Am Bildstock II – 2. Änderung“ wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.

Es wird ein Umweltbericht aufgelegt. Im Rahmen des Umweltberichts wird eine naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichbilanzierung erstellt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Eingriffen werden im Umweltbericht dargestellt. Die artenschutzrechtliche Einschätzung ist Bestandteil des Umweltberichts.

Der Umweltbericht des Fachbüros Umweltkonzept, Diplom-Biologin Tanja Irg, bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Es grenzt nicht an europäisch geschützte Gebiete (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) an.

Der Abstand zu einem Ausläufer des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Nr. 8023-341) beträgt ca. 700 m in südlicher Richtung.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach §§ 21-32 BNatSchG geschützten Bereiche.

Südlich der Landesstraße L 285 in ca. 150 m Entfernung liegen das geschützte Waldbiotop „Wald am Mahlweiher W Aulendorf“ und das Offenlandbiotop „Aulendorfer Mahlweiher“.

Ca. 400 m westlich des Plangebiets liegt das Offenlandbiotop „Schlehenhecke westl. Aulendorf“. Nordwestlich des Planbereich schließt eine Streuobstwiese an, die den Kernraum eines Biotopverbundes mittlerer Standorte bildet.

Westlich des Plangebietes auf den Grundstücken Flst.Nr. 951 und 954 befinden sich Quellfassungen und der Hochbehälter „Katzensteig“ des Wasserversorgungsverbandes Schussen-Rotachtal. Im südöstlichen Randbereich des Buchwaldes ist in der topographischen Karte Nr. 8023 Aulendorf eine Quelle vermerkt. Südlich des Grundstücks Flst.Nr. 951, unterhalb der Böschung der Landesstraße 285 finden sich geschützte Quellbäche, die in den Mahlweiher führen. Im Umweltbericht (Seiten 19-20) werden mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser untersucht und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ100 oder eines Risikogebietes bei extremem Hochwasser HQextrem.

Plankonzept

Für die Erschließung und Bebauung des bisher unbebauten westlichen Teilbereichs des Baugebietes „Am Bildstock II“ wurden Planvarianten mit unterschiedlichen Bau- und

Wohnformen und unterschiedlicher Dichte und Höhenentwicklung ausgearbeitet.

Die erste Variante sah für die Grundstücke am Ortsrand eine Bebauung mit 6 Einfamilienwohnhäusern vor. Die Erschließung sollte über den zentralen Platzbereich und eine kurze Stichstraße nach Westen erfolgen. Zur Gemeindestraße hin war nur eine Fußwegeverbindung vorgesehen.

Wegen des zunehmenden Wohnraumbedarfs in der Stadt Aulendorf wurde auch eine Bebauung mit Mehrfamilienwohnhäusern in den an das geplante Retentionsbecken nördlich anschließenden Bereichen untersucht. Für die wirtschaftliche Errichtung von Geschosswohnungsbauten sollten zwei bis drei Geschosse möglich sein.

Das Gelände ist deutlich nach Süden und Osten geneigt, sodass zudem Sockelgeschosse entstehen. Die bestehenden Wohngebäude auf den angrenzenden Grundstücken weisen hangseitig Traufhöhen von 3,20 bis 3,50 m auf. Die Baumassen für Mehrfamilienwohnhäuser fügen sich städtebaulich nicht in die bestehende kleinteilige Bebauung des Baugebietes „Am Bildstock II“ am Ortsrand ein.

Um eine maßvolle Verdichtung der Bebauung gegenüber den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu erzielen, das Baugebiet „Am Bildstock II“ aber dennoch zu einer städtebaulichen Einheit abzurunden, sieht der ausgewählte Bebauungsvorschlag eine Bebauung mit 4 Ein- bis Dreifamilienwohnhäusern im nördlichen Teilbereich und 2 Doppelhäusern im südlichen Teilbereich vor.

Die Grundstücksgrößen liegen zwischen ca. 511 m² und 570 m² für Ein- und Zweifamilienhausbebauung und 611 m² bis 643 m² für die Bebauung mit einem Doppelhaus. Im Planbereich können damit gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan zwei zusätzliche Wohngebäude, bei gleichbleibender Wohnqualität für die bestehende und die geplante Bauung, entstehen.

Verkehrliche Erschließung

Das Wohngebiet Am Bildstock II wird bisher ausschließlich von Norden, von der Hillstraße aus erschlossen. Die Gebäude gruppieren sich hier um einen zentralen Erschließungs- und Grünbereich. Eine Fußwegeverbindung führt nach Süden zur Saulgauer Straße.

Um eine Nachverdichtung im Bereich des bisher unbebauten Grundstücks Flst.Nr. 950 zu ermöglichen, ist vorgesehen, den im Bebauungsplan „Am Bildstock II“ festgesetzten zentralen Platzbereich zu verkleinern. Die südliche Wohnstraße wird zur Erschließung der geplanten Grundstücke Nr. 3-6 nach Westen bis zur Verbindungsstraße Saulgauer-Hillstraße weitergeführt.

Die Gemeindestraße wird innerhalb des Straßengrundstückes Flst.Nr. 959 auf eine Breite von 6,00 m ausgebaut. Für den Anschluss an die Saulgauer Straße L 285 ist der Ausbau des Knotenpunktes mit Linksabbiegespur geplant.

Die Verkehrsflächen im Bereich der Verbindungsstraße und der Saulgauer Straße L 285 liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Am Bildstock II – 2. Änderung“.

Der Lageplan Erschließung mit Knotenpunkt Ingenieurbüro Kapitel, Bad Schussenried, vom 10.02.2023 liegt als der Begründung als Anlage 2 zur Vorlage bei.

Entlang der Saulgauer Straße wird das bisher festgesetzte Zufahrtsverbot beibehalten. Entlang der Gemeindestraße ist zur Eingrünung des zukünftigen Ortsrandes ein straßenbegleitender Grünstreifen mit Alleebepflanzung sowie eine Fußwegeverbindung von der Hillstraße über die Saulgauer Straße zu den Wanderwegen im Bereich Mahlweiher geplant. Die Zufahrten zu den Grundstücken sollen deshalb nicht von der Gemeindestraße aus erfolgen. Entlang der Gemeindestraße wird daher ebenfalls ein Zufahrtsverbot festgesetzt.

Art und Maß der Nutzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bildstock II – 2. Änderung“ wird, wie im rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Bildstock II“, Allgemeines Wohngebiet WA festgesetzt.

Das Gebiet „Am Bildstock II“ ist bisher ausschließlich mit Wohngebäuden bebaut. Um Störungen der langjährig bestehenden Nachbarschaft zu vermeiden, werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Das Maß der Nutzung wird, abgestimmt auf die geplante Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern für den nördlichen Teilbereich mit 0,36 GRZ festgesetzt. Dies ermöglicht gegenüber der bisherigen Festsetzung von jeweils zulässigen Grundflächen eine maßvolle Verdichtung und stellt den Bezug zwischen den nun kleineren Grundstücksflächen und der möglichen Bebauung her.

Für den südlichen Teilbereich wird eine höhere Verdichtung über den Bau von ausschließlich Doppelhäusern angestrebt. Die Grundflächenzahl wird daher mit 0,4 GRZ festgesetzt.

Die Höhenentwicklung der Gebäude wird über eine max. zulässige Traufhöhe von 4,00 m und eine max. zulässige Firsthöhe von 9,00 m im nördlichen Teilbereich und 4,50 m und 9,50 m im südlichen Teilbereich so geregelt, dass eine zeitgemäße Wohnform mit Erdgeschoss und großzügigem Dachgeschoss ermöglicht wird und sich die neuen Wohngebäude in die Höhenentwicklung der bestehenden Bebauung im Baugebiet „Am Bildstock II“ einfügen.

Bezugspunkt für die zulässigen Gebäudehöhen ist der Schnittpunkt der Außenwandlinie mit der Oberkante der Dacheindeckung, gemessen von der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (Rohfußboden), bzw. die Oberkante der Dacheindeckung am First.

Die bestehende Geländeneigung ermöglicht z.T. die Ausbildung eines natürlich belichtbaren Hanggeschosses. Um die mögliche Nutzung des Hanggeschosses nicht einzuschränken, wird auf eine Festsetzung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse verzichtet.

Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Die im Bebauungsplan „Am Bildstock II“ bisher ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen am westlichen Rand werden zugunsten einer gewünschten baulichen Nachverdichtung reduziert. Es wird jedoch auf die landschaftliche Einbindung und Eingrünung des Baugebietes geachtet. Entlang der Saulgauer Straße und entlang der Verbindungsstraße nach Norden zur Hillstraße wird ein breiter straßenbegleitender Grünstreifen mit Pflanzgeboten für eine Allee aus hochstämmigen Laubbäumen festgesetzt.

Zur inneren Durchgrünung werden im zentralen Bereich der Wohnstraße und an der Hillstraße Pflanzgebote für kleinkronige Straßenbäume festgesetzt.

Der Bereich nördlich der geplanten Retentionsmulde ist zu den anliegenden Baugrundstücken hin mit heimischen Gehölzen in Form einer lockeren Strauchhecke abzugrenzen.

Um auch auf den privaten Grundstücken eine ausreichende Begrünung mit Bäumen zu sichern, wird festgesetzt, dass auf jedem Baugrundstück mindestens ein heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 LBO müssen die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Um darüber hinaus deutlich zu machen, dass die in neueren Baugebieten vermehrt anzutreffenden modischen „Schottergärten“ vor allem auch aus Gründen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes nicht erwünscht sind, wird eine entsprechende Festsetzung zur Begrünung und Bepflanzung der nicht überbauten und befestigten Flächen aufgenommen.

Aufgrund der räumlichen Nähe des Plangebietes zu den schützenswerten landschaftlichen Strukturen um den Mahlweiher und den Wannenbergweiher werden Festsetzungen zum Insektenschutz getroffen.

Für die Außenbeleuchtung der Gebäude und Freiflächen sind nur Leuchten mit insektendicht geschlossenem Gehäuse nach unten gerichtetem Lichtstrahl und insektenfreundlichem Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten) zugelassen.

Für Photovoltaikanlagen dürfen nur Module verwendet werden, die weniger als 6% polarisiertes Licht reflektieren.

Um die Durchlässigkeit der Freiflächen für Kleinsäuger und Amphibien zu erhalten, müssen Einfriedungen mindestens 10 cm über dem Gelände frei enden. Sockelmauern sind nicht zulässig.

Zum Boden- und Gewässerschutz werden Festsetzungen zu Bodenversiegelung und Bodenbefestigung aufgenommen.

Um den Niederschlagswasserabfluss zu verringern, dürfen Stellplätze auf privaten und öffentlichen Grundstücken nur mit wasserdurchlässigen Oberflächen ausgeführt werden.

Um die Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser zu fördern, sind Flachdächer von Garagen und überdeckten Stellplätzen zu begrünen. Darüber hinaus werden weitere Festsetzungen zur Regenwasserbewirtschaftung aufgenommen (siehe Begründung Nr. 6.1).

Immissionsschutz, Verkehrslärm

Das Plangebiet liegt teilweise im Lärmeinwirkungsbereich der Saulgauer Straße, Landesstraße L 285. Um die Belastung für die geplante Wohnbebauung abzuschätzen, wurde durch das Fachbüro Loos & Partner, Allmendingen, eine Schallimmissionsprognose erstellt.

Den Berechnungen wurden zulässige Geschwindigkeiten von 70 km/h auf der Saulgauer Straße, bzw. 50 km/h auf der Verbindungsstraße zur Hillstraße zugrunde gelegt.

Eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 50 km/h ab der Einmündung der Verbindungsstraße zwischen Landesstraße L 285 und Hillstraße wäre gewünscht, ist derzeit jedoch straßenrechtlich nicht möglich.

Die Berechnungen ergeben, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 -Schallschutz im Städtebau- für Allgemeine Wohngebiete (tags 55 dB(A), nachts 45 dB(A)) an mehreren Immissionsorten überschritten werden.

Für die Außenwohnbereiche, wie Terrassen, Loggien, Balkone bleibt die Immissionsbelastung, wie die Schallimmissionsprognose aufzeigt, aufgrund des Abstandes zur Landesstraße unterhalb des aus lärmmedizinischen Gründen anzusetzenden Grenzwertes von 62 dB(A).

Im Zuge der Planaufstellung wurden zunächst aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form eines Lärmschutzwalles, bzw. einer Lärmschutzwand geprüft. Das Plangebiet grenzt in einer Länge von ca. 57 m an die Saulgauer Straße L 285 an.

Aufgrund der Führung des Fußweges und des Grünstreifens an der Einmündung der Verbindungsstraße zur Hillstraße und der erforderlichen Abböschungen an den Enden des Lärmschutzwalles, wäre eine wirksame Wallhöhe von 3,5 m nur auf eine Länge von weniger als 50 m möglich.

Für die anschließende bestehende Bebauung an der Saulgauer Straße würde sich die Lärmsituation aufgrund der Tunnelwirkung eher verschlechtern.

Die Besonnung der an die Saulgauer Straße angrenzenden Grundstücke ist zumindest in den Wintermonaten durch die Waldkulisse südlich der Saulgauer Straße beeinträchtigt. Das Anlegen eines Lärmschutzwalles mit einer Kronenhöhe von 3,5 m würde diese Beeinträchtigung für die bestehende Bebauung verstärken.

Die bestehende Verbindungsstraße zwischen Saulgauer Straße L 285 und Hillstraße und der Einmündungsbereich in die Saulgauer Straße sollen ausgebaut werden. Durch die Anlage eines Lärmschutzwalles würde die Annäherungssicht in östliche Richtung erheblich beeinträchtigt.

Aus den genannten Gründen werden in Abstimmung mit dem Gutachter von der Errichtung keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Die erste südliche Grundstücksreihe wird von der Saulgauer Straße nach Norden hin um ca. 30 m abgerückt.

Die entstehenden Freiflächen nehmen das Regenrückhaltebecken für die Baugebiete „Buchwald“ und „Am Bildstock II – 2. Änderung“ auf und dienen als öffentliche Grünflächen zur Eingrünung des südlichen und westlichen Ortsrandes.

Für die Gebäude innerhalb der im Planteil entsprechend gekennzeichneten Flächen werden Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm (passive Lärmschutzmaßnahmen) festgesetzt.

Bei Gebäuden, die innerhalb dieser Flächen errichtet werden, müssen die Schlafräume mit schalldämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.

Die Lüftungseinrichtungen in Schlafräumen müssen mind. einen 0,4-fachen stündlichen Luftwechsel gewährleisten.

Die Grundstücksflächen liegen im nördlichen Teilbereich im Lärmpegelbereich II, im südlichen Teilbereich im Lärmpegelbereich III. Das erforderliche Schalldämm-Maß für Aufenthaltsräume in Wohnungen beträgt gemäß den Vorgaben der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau

- im Lärmpegelbereich II – Schalldämmmaß erf.R' w.res $\geq 0,30$ dB,
- im Lärmpegelbereich III – Schalldämmmaß erf.R' w.res $\geq 0,35$ dB.

Der Gutachter weist darauf hin, dass die bautechnischen Anforderungen der DIN 4109 in den Lärmpegelbereichen I, II und III mit Außenbauteilen, die dem Stand der Technik entsprechen, eingehalten werden.

Ver- und Entsorgung

Entsorgung Abwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an den bestehenden gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hillstraße, bzw. im Baugebiet „Am Bildstock II“ zur Sammelkläranlage der Stadt Aulendorf.

Niederschlagswasser

Die anstehenden Böden im Plangebiet lassen eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den einzelnen Baugrundstücken nicht zu. Zudem

besteht aufgrund der Geländeneigung die Gefahr einer Vernässung der unterliegenden Grundstücke.

Das auf den Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser muss deshalb in Zisternen mit abwirtschaftbarem Volumen gesammelt und zurückgehalten werden.

Das Niederschlagswasser aus den Grundstücken Plan Nr. 1 – 4 muss verzögert in den geplanten gemeindlichen Regenwasserkanal, das Niederschlagswasser aus den Grundstücken Plan Nr. 5 und 6 muss direkt in das südlich angrenzende Retentionsbecken eingeleitet werden.

Die Zisternen werden im Zuge der Erschließungsplanung gem. Arbeitsblatt DWA-A 117 bemessen und im Zuge der Erschließungsmaßnahmen eingebaut.

Der geplante Regenwasserkanal wird von der Hillstraße im Norden, über den zentralen Platzbereich im Baugebiet am Bildstock II zu einem begrünten Retentionsbecken im südlichen Bereich des Plangebietes geführt, dort zurückgehalten und verzögert über einen geplanten Regenwasserkanal entlang der Saulgauer Straße in den Mühlbach als Vorfluter abgeleitet.

Das Retentionsbecken ist so dimensioniert, dass es auch das Niederschlagswasser aus dem geplanten neuen Wohnbaugebiet „Buchwald“ nördlich der Hillstraße aufnehmen kann. Das Retentionsbecken wird naturnah ausgebildet und begrünt. Ein Dauereinstau ist nicht zulässig.

Auf den Plangrundstücken Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6 wird jeweils ein Leitungsrecht mit einer Breite von 3 m für den gemeindlichen Regenwasserkanal festgesetzt.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Mühlbach wurde durch das Ingenieurbüro Kapitel, Bad Schussenried, die Erteilung einer Wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung

Entlang der Landesstraße soll ein begrüntes Rückhaltebecken für das anfallende Niederschlagswasser aus dem Plangebiet und aus dem geplanten Wohnbaugebiet „Buchwald“ nördlich der Hillstraße integriert werden, da die in diesem Bereich anstehenden Böden eine Versickerung des Regenwassers nicht zulassen.

Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter minimiert. Im Plangebiet werden grünordnerische Maßnahmen auf öffentlichen und privaten Flächen festgesetzt.

Die naturschutzrechtliche Quantifizierung und Bilanzierung des Eingriffs und der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach der „Ökokontoverordnung“. Es ergibt sich ein ausgleichendes Defizit von insgesamt -20.996 Ökopunkten. Die verbleibenden -20.996 Ökopunkten werden vom Ökokonto der Stadt Aulendorf gebucht.

SRin Schmotz möchte wissen, ob nochmals diskutiert werden könnte, dass das Ortsschild versetzt wird, damit die Bauherren nicht auch noch den Schallschutz mitbezahlen müssen. Das Baugebiet wird dadurch sicherlich nicht so attraktiv wie das Baugebiet Buchwald.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Für den im Lageplan vom 30.06.2023.dargestellten Planbereich wird der Bebauungsplan „Am Bildstock II – 2. Änderung“ in Aulendorf aufgestellt.**

- 2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften hierzu und beschließt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig zu unterrichten und Stellungnahmen einzuholen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung öffentlich bekannt zu machen.**

Beschluss-Nr. 8
Bauplätze im Baugebiet "Mahlweiher"
Verkauf der 6 städtischen Grundstücke im Bieterverfahren
Vorlage: 40/042/2023

BM Burth erläutert, dass nach Vergabe der Erschließungsarbeiten die Bauplätze bis Ende des Jahres 2023 erschlossen sein sollten. Die Stadt ist im Eigentum der Plätze 21, 22, 23, 27, 28 und 29.

Die Bauplätze sind für heutige Verhältnisse relativ groß (4 von den 6 Bauplätzen haben eine Größe von über 776 m² (siehe Anlage)) und die anderen beiden 672 m² und 584 m². Durch die Tiefe der Plätze ist diese Größe entstanden, weil ansonsten kein vernünftiges Haus mit Garage darauf gepasst hätte. Aufgrund der Anzahl von 6 Bauplätzen soll auf ein aufwändiges Vergabeverfahren nach Vergabekriterien verzichtet werden.

Es wird vorgeschlagen, den Verkauf über das Bieterverfahren zu machen.

Die Festlegung der Verkaufskriterien sind als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Verpflichtung zur Nutzung erneuerbare Energien

Die Stadt Aulendorf hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 im Bereich der Wärme einen Anteil aus erneuerbaren Energien größer 40 % zu erreichen. Bis zum Jahr 2040 soll der Anteil bei 100 % liegen. Um diesen Absichten gerecht zu werden, ist eine deutliche Verbesserung der CO²-Bilanz in der Energieversorgung von Gebäuden dringend notwendig. Mit folgenden Alternativen kann die Erreichung des Ziels unterstützt werden.

Einhaltung der Vorgaben des voraussichtlichen Gebäude-Energie-Gesetzes

Nach dem Willen der Bundesregierung soll zum 01.01.2024 das Gebäudeenergiegesetz in Kraft treten. Nach den derzeitigen Regelungen soll jede neu eingebaute Heizung in einem Neubaugebiet mit mindestens 65 % erneuerbare Energien betrieben werden. Das Gebäude ist als KfW-Effizienzhaus 40 zu errichten.

Ein Effizienzhaus 40 erfüllt die höchsten Anforderungen an die Energieeffizienz eines Gebäudes. Die Kennzahl 40 gibt an, dass das Effizienzhaus nur 40 % Primärenergie benötigt, verglichen mit dem Referenzgebäude (nach Gebäude-EnergieGesetz). Zudem liegt der Transmissionswärmeverlust bei nur 55 % des Referenzgebäudes. Der bauliche Wärmeschutz ist somit um 45 % besser.

KfW-Effizienzhaus 40 mit 100 % erneuerbare Energie

Alternative entspricht dem o.g. beschriebenen Sachverhalt. Zusätzlich wird ein Anteil von 100 % erneuerbare Energie verlangt.

Es ist zu beraten ob eine weitergehende Verpflichtung zur Nutzung von erneuerbarer Energie verlangt wird.

SR Michalski hält eine CO² neutrale Bebauung für wichtig. Mehr Voraussetzungen würde er nicht vorgeben.

SR Marquart und SR Groll schließen sich dem an.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat stimmt einen Verkauf im Bieterverfahren zu. Als Mindestgebot wird ein Kaufpreis von 250 €/m² verlangt.**

- 2. Der Gemeinderat stimmt den Verkaufskriterien gemäß der beigefügten Anlage zu.**
- 3. Die Versorgung der Gebäude hat CO² neutral zu erfolgen.**

Beschluss-Nr. 9

Feststellung des Jahresabschlusses der VGA zum 31.12.2022

Vorlage: 30/013/2023

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde gefertigt.

§ 13 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages sieht eine Prüfung des Jahresabschlusses vor, auch wenn nach Handelsrecht aufgrund der Größenmerkmale der Gesellschaft eine solche nicht erforderlich wäre.

Mit der Prüfung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SPK Audit GmbH aus Weingarten zum beauftragt. Die SPK Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat, wie in den vergangenen Jahren, ein eingeschränktes Testat erteilt.

Die Prüfung hat – außer der in den folgenden Absätzen erläuterten Einschränkungen– zu keinen Einwendungen geführt:

- Die Gesellschaft ist zum 31.12.2022 mit TEuro 3.999,7 (im Vorjahr Teuro 3.968,5) bilanziell überschuldet.
- Zur Vermeidung der Folgen einer bilanziellen Überschuldung hatte die Stadt Aulendorf als alleinige Gesellschafterin mit Wirkung zum 01.01.2006 die damaligen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt TEuro 11.957 gegenüber Kreditinstituten übernommen. Darüber hinaus hat die Stadt Aulendorf weitere bereits bestehende Forderungen gegen die Gesellschaft zusammen mit den vorgenannten von den Kreditinstituten übernommenen Forderungen in einer Darlehenssumme zusammengefasst und hierüber mit der Gesellschaft einen Darlehensvertrag über einen Gesamtbetrag von ursprünglich TEuro 13.726 geschlossen.
- Weiter stellt der Darlehensvertrag dar, dass das Darlehen eigenkapitalersetzend sei. Mit Beschluss vom 02.07.2007 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf erklärt, dass diese bezüglich der Gesellschafterdarlehen einen qualifizierten Rangrücktritt erklärt.
- Weiter hat die Gesellschaft auf dieser Grundlage ihren Jahresabschluss unter Fortführungsgesichtspunkten aufgestellt. Eine Beurteilung, ob insbesondere der Wertansatz der in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücke unter Fortführungsgesichtspunkten nicht über den Verkehrswerten liegt und somit Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert über die im Berichtsjahr erfolgten Abschreibungen hinaus notwendig gewesen wären, konnten wir mangels Wertgutachten nicht vornehmen.

Mit diesen Einschränkungen entspricht der Jahresabschluss nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile“ beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt mit Ausnahme dieser Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom

01.01.2022 bis 31.12.2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass die Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundsätzlich gab es keine wesentlichen Vorgänge im Jahr 2022. Die weiteren Vorgänge waren lediglich Vorgänge zur Aufrechterhaltung der GmbH.

Der Gemeinderat empfiehlt einstimmig der Gesellschafterversammlung folgende Beschlussfassung:

- 1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 5.558.102,25 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 31.181,60 € festzustellen.**
- 2. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Bilanzverlust erhöht sich somit auf 6.642.052,35 €.**
- 3. Die Geschäftsführung wird entlastet.**

Beschluss-Nr. 10

**Jahresabschluss VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum
31.12.2022 - Entlastung Aufsichtsrat
Vorlage: 30/014/2023**

BM Burth, SRin Dölle, SRin K. Halder, SR Marquart, SR Maucher, SR Michalski, SRin Schmotz und SR Waibel sind befangen.

Bezüglich des Sachverhaltes wird auf die vorhergehende Vorlage verwiesen.
Gemäß § 9 Abs. 2 h) des Gesellschaftsvertrages sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zu entlasten.

Der Gemeinderat erteilt an die Gesellschafterversammlung der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Weisung, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022 zu entlasten (einstimmig).

Beschluss-Nr. 11

Annahme und Verwendung von Spenden

Vorlage: 20/017/2023

Nach § 78 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme und Verwendung entscheidet der Gemeinderat.

Die in der Anlage aufgeführten Spenden werden angenommen und für den genannten Zweck verwendet (einstimmig).

Beschluss-Nr. 12

Verschiedenes

Es gibt keine Punkte unter Verschiedenes.

Beschluss-Nr. 13
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....